

7. Zum Begriff der Sachbeschädigung im Sinne des § 304 St.G.B.'s.

IV. Straffenat. Urth. v. 19. November 1909 g. St. IV 781/09.

I. Landgericht Posen.

Aus den Gründen:

Dem Rechtsmittel des Angeklagten kann, soweit § 304 St.G.B.'s zur Anwendung gebracht worden ist, der Erfolg nicht versagt werden.

Es darf dahingestellt bleiben, ob die bloße Feststellung, der Angeklagte habe das an dem Friedhofstor befindliche verschlossene Vorhängeschloß in der Weise geöffnet, daß er mit einem Stein heftig darauf Losschlag, bis es nachgab, genügt, um die Annahme einer Sachbeschädigung zu begründen, die eine Einwirkung auf die Sache voraussetzt, durch welche deren Substanz eine nachteilige Veränderung erfährt, die Unversehrtheit der Sache aufgehoben wurde (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 33 S. 177 [178]). Denn in jedem Fall ist nach den getroffenen Feststellungen für die Anwendung des § 304 St.G.B.'s kein Raum.

In dieser Hinsicht kann zuvörderst gleichfalls unerörtert bleiben, ob das Vorhängeschloß, wie das Landgericht meint, als ein „Bestandteil“ der Umzäunung des Friedhofs angesehen werden kann. Denn auch wenn man das Schloß als zu dem Friedhof, in welchem letzteren das Landgericht die dem öffentlichen Nutzen dienende Sache erblickt hat, in dem Sinne gehörig ansieht, daß es mit dessen Umzäunung — und so mittelbar mit ihm selbst — zusammen als eine einheitliche, zusammengelegte Sache zu beurteilen war, so folgt daraus noch keineswegs, daß eine Beschädigung dieser letzteren als eine Sachbeschädigung im Sinne des § 304 St.G.B.'s gelten müsse.

Denn diese Vorschrift setzt eine Beschädigung voraus, durch welche die Sache gerade in derjenigen Hinsicht beschädigt worden ist, vermöge deren sie zu den durch § 304 besonders geschützten Gegenständen gehört, und es bedarf deshalb zu ihrer Anwendung der Feststellung, daß durch die Handlung der besondere Zweck, dem die Sache dient und um dessentwillen sie in § 304 Aufnahme gefunden hat, beeinträchtigt worden ist (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 318, Bd. 9 S. 219). Daß aber durch das Lossprengen des Vorhängeschlosses und die gewalttame Öffnung des Tores der Friedhof in seiner im Urteil festgestellten Eigenschaft, als letzte Ruhestätte der Verstorbenen dem öffentlichen Nutzen zu dienen, beeinträchtigt worden sei, ist aus dem Urteil nicht ersichtlich und erscheint, wie einer besonderen Darlegung nicht bedarf, unter allen Umständen als ausgeschlossen.